Merkblatt für den Gläubigerausschuss in Insolvenzverfahren bzw. den vorläufigen Gläubigerausschuss in Insolvenzantragsverfahren

Die den <u>Gläubigerausschuss</u> betreffenden Bestimmungen sind insbesondere die §§ 59, 66 - 75, 97, 100, 149, 151, 156, 158, 160, 187, 195, 218, 231, 232 und 248 InsO.

- I. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Insolvenzverwalter (bei Eigenverwaltung: den Sachwalter) bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen.
- II. Das Gesetz bestimmt insbesondere folgende Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses:
 - 1. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere des Insolvenzverwalters einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen.
 - 2. Vom Schuldner kann der Gläubigerausschuss über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft verlangen.
 - 3. Bis zur Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung hat der Gläubigerausschuss über die Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens des Schuldners zu befinden.
 - 4. Der Gläubigerausschuss beschließt, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen. Ist eine solche Anordnung getroffen, so bedarf der Insolvenzverwalter zum Empfang und zur Anweisung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten der Mitunterzeichnung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses. Die Gläubigerversammlung kann davon abweichende Regelungen beschließen.
 - 5. Der Insolvenzverwalter bedarf der Genehmigung des Gläubigerausschusses vornehmlich in folgenden Fällen:
 - a) wenn dem Schuldner und seiner Familie vor der Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung der notwendige Unterhalt aus der Insolvenzmasse gewährt werden soll:
 - b) wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
 - c) wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde;
 - d) wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll;
 - e) wenn eine Verteilung vorgenommen werden soll. Für eine Abschlagsverteilung bestimmt der Gläubigerausschuss auf Vorschlag des Insolvenzverwalters den zu zahlenden Bruchteil.

- 6. Auf Antrag des Gläubigerausschusses muss das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen.
- 7. Der Gläubigerausschuss kann die Entlassung des Insolvenzverwalters beantragen.
- 8. Die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters hat der Gläubigerausschuss zu prüfen und mit seinen Bemerkungen zu versehen.
- III. Ein Beschluss des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist. Im Übrigen regelt der Gläubigerausschuss seine Geschäftsordnung (Form der Berufung, Leitung, Art der Abstimmung u. ä.) selbst.
- IV. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind eine Aufstellung der geleisteten Stunden und Belege über eventuelle Auslagen beizufügen.
- V. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft die Pflichten verletzen, die Ihnen nach der Insolvenzordnung obliegen.

Die vorstehenden Hinweise gelten für den <u>vorläufigen Gläubigerausschuss</u> im Insolvenzantragverfahren entsprechend.

Ergänzend gilt § 56a InsO (Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung).